

Verordnung
über das Quellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte
Heilquelle "Friedrichstherme"
der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 40, 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) - BayRS 753-1-U - i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822) und des § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

¹Zur Sicherung der staatlich anerkannten Heilquelle "Friedrichstherme" auf dem Gebiet der Stadt Bayreuth gegen qualitative Beeinträchtigungen wird das in § 2 näher umschriebene Quellenschutzgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet wird die Anordnung nach § 3 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einer gemeinsamen Schutzzone I bis III gegen qualitative Beeinträchtigungen für den Fassungsbereich, für die engere Schutzzone und für die weitere Schutzzone.

(2) Die gemeinsame Schutzzone I bis III liegt auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 95 der Gemarkung Laineck und hat ein Ausmaß von 20 m x 20 m.

(3) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan M = 1 : 1 000 eingetragen. ²Der Lageplan ist bei der Stadt Bayreuth niedergelegt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) In der gemeinsamen Schutzzone I bis III sind folgende Handlungen verboten:

1. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung,
2. sonstige Bodennutzungen und -benutzungen (soweit nicht unter Nrn. 3 bis 6 geregelt),
3. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. Abwasserbeseitigung sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Abwasserbehandlung oder -beseitigung,

5. Verkehrswege oder Plätze mit besonderer Zweckbestimmung zu errichten oder zu erweitern,
6. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
7. Betreten oder Befahren.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Handlungen im Rahmen der Heilwassergewinnung und -ableitung des Unternehmensträgers, die durch diese Verordnung geschützt sind.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die Stadt Bayreuth kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) ¹Die Ausnahme ist widerruflich. ²Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Bayreuth verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Heilwassergewinnung erfordert.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 c BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 25. Oktober 1995/ 27. Februar 2002

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 25 vom 24. Nov. 1995

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 22. März 2002

27. Ergänzung, August 2002

